



Interne Dienste	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Hensel, Sandra Datum: 08.07.2016	Beschlussvorlage	2016/173
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendung im Wert von über 2.000 Euro, die bis zum 13.07.2016 angeboten worden sind

Produkt/e:

111-600 Interne Dienste

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	09.08.2016	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
N	12.09.2016	Kreisausschuss
Ö	26.09.2016	Kreistag

Anlage/n:

1

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendung wird zugestimmt.

Sachlage:

Das Verfahren für die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Zuwendungen ist durch den Gesetzgeber durch die §§ 111 Abs. 7 NKomVG und 25 a GemHKVO konkret geregelt worden.

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung vom 31.05.2010 von seiner Möglichkeit nach § 25 a GemHKVO Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit über die Annahme bzw. Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis höchstens 2.000 Euro auf den Kreisausschuss zu übertragen. Bei einem Wert von über 2.000 Euro verbleibt die Zuständigkeit beim Kreistag.

In der Zeit vom 22.01.2016 bis zum 13.07.2016 ist die in der Anlage aufgeführte Zuwendung angeboten worden.

Bei den Zuwendung handelt es sich um Zuwendungen nach § 25 a Abs. 3 GemHKVO, bei der der Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen angeboten hat und die Wertgrenze in Höhe von 2.000 Euro zur Genehmigung durch den Kreisausschuss überschritten worden ist.

Anlage 1

Aufstellung der Zuwendungen (Spenden, Schenkungen, Sponsoring und Ähnliches) an den Landkreis Lüneburg zur Vorlage im Kreistag am 26.09.2016

lfd. Nr.	Angebot vom	Name Zuwendungsgeber/in	Art (Geld- oder Sachspende)	Höhe	Zuwendungsempfänger/in	Zuwendungszweck
1*	15.04.2016	Sparkasse Lüneburg An der Münze 4 - 6 21335 Lüneburg	Sachspende	1.030,00 €	Landkreis Lüneburg	Kinogutschein im Wert von je 10,00 Euro; Geschenk für jeden Teilnehmer des Schülermusikwettbewerbs

* Die Zuwendungen sind vom Kreistag anzunehmen, da der Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen angeboten hat und die Wertgrenze in Höhe von 2.000 Euro zur Genehmigung durch den Kreisausschuss überschritten worden ist (§ 25a Abs. 3 GemHKVO).